C/2024/5986

2.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11587 – MASDAR / EDFR / NESMA / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5986)

1. Am 25. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Abu Dhabi Future Energy Company PJSC („Masdar“, Vereinigte Arabische Emirate),

— Electricité de France S.A. („EDF“, Frankreich),

— Nesma Company Limited („Nesma“, Saudi-Arabien).

Masdar, EDF und Nesma werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen Sana Taibah for Renewable Energy Company LLC („JV“, Saudi-Arabien) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Masdar ist ein im Bereich erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit tätiges Unternehmen, das Lösungen in den Bereichen Energie, Wasser, Stadtentwicklung und saubere Technologien in den Vereinigten Arabischen Emiraten und weltweit entwickelt.

— EDF ist hauptsächlich in den Bereichen Stromerzeugung und Stromgroßhandel, Stromhandel und Stromversorgung sowie in der Erbringung anderer mit Strom und Energie verbundener Dienstleistungen tätig.

— Nesma verfügt über ein Geschäftsportfolio in mehreren Sektoren, insbesondere in den Bereichen Ingenieurwesen, Bauwesen, Elektromechanik, Infrastruktur, Öl und Gas sowie Gastgewerbe, und ist vor allem in Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Ägypten tätig.

3. Die Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens wird in der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom in Saudi-Arabien bestehen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11587 – MASDAR / EDFR / NESMA / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË